

AN 155/2022/19-24 – Infrastrukturvorsorge bei Sanierungen und Neubau

Stellungnahme der Verwaltung

Im Zuge der Neubauplanungen und der Planung von umfangreichen Sanierungen an Hochbauvorhaben kann seitens der Bearbeiter z.B. abgeprüft werden:

- ist das Gebäudedach bzw. die Fassade geeignet, auch ggf. später Thermosolar oder Photovoltaik aufzunehmen = Sinnhaftigkeit der Maßnahme prüfen
- welche Leitungen sind zu beachten
- welcher Aufwand ist erforderlich, um Leerrohre zur Aufnahme von späterer Leitungsinfrastruktur durch Decken und Fußböden, in Schächten etc. zum HA-Raum (auch Brandschutzanforderungen sind zu beachten) und von dort ggf. auch weiter nach außen zu führen
- Abschätzung Aufwand der notwendigen Leitungsverlegung bei späterem konkreten Bedarf

Die Abschätzung und Entscheidung anhand von Kosten kann nur projektbezogen erfolgen, die Kosten für ggf. eine Vorrüstung müssen dann im Haushalt für dieses Projekt vorgesehen werden.

Die gleiche Vorgehensweise kann im Tiefbaubereich erfolgen.

Hier wird vor allem das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität kurz Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG zu beachten sein.

➤ *Der Inhalt dieses Antrages ist nicht Bestandteil der Drucksache DS 344/2022/19-24.*